

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 8

vom 21.06.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Gemeindeanteile an der Einkommen- bzw. der Umsatzsteuer | ED 63 | S. 1 |
| 2. Rechtsbehelfe rund um den Kommunalen Finanzausgleich 2011 – Berichtigungsanträge und Widersprüche gegen die Kreis- und Schulumlagefestsetzung 2011 | ED 64 | S. 2 |
| 3. Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs - <u>hier</u> : Anhörung | ED 65 | S. 3 |
| 4. BAMBINI-U3 Betriebskostenförderung | ED 66 | S. 4 |
| 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 – Sicherstellung der fristgerechten Verwendung des hessischen Budgets | ED 67 | S. 8 |
| 6. EU-Beihilferecht und Verkäufe von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand | ED 68 | S. 11 |
| 7. Muster einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer | ED 69 | S. 13 |
| 8. Förderung von Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepten insbesondere für demenziell Erkrankte | ED 70 | S. 14 |
| 9. Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 19.05.2011 | ED 71 | S. 15 |
| 10. Feuerwehrbeschaffungskartell
hier: Informationen über die Stellungnahmen der am Kartell beteiligten Firmen vom Mai 2011 | ED 72 | S. 16 |
| 11. Novellierung des EEWärmeG seit 01. Mai 2011 | ED 73 | S. 25 |

ED 63**Gemeindeanteile an der Einkommen- bzw. der Umsatzsteuer**

Die Verteilung der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) auf Grundlage amtlicher Statistiken. Für die Jahre 2012-2014 werden dabei nunmehr neu vorliegende Daten für die Berechnungen der Schlüsselzahlen zu Grunde gelegt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nunmehr erste Vorbereitungen für die Festlegung neuer Schlüsselzahlen getroffen und Entwürfe von Rechtsverordnungen vorgelegt, welche Statistiken im Einzelnen der Festlegung der Schlüsselzahlen zu Grunde gelegt werden.

Beim Einkommensteueranteil gilt Folgendes: Die Frage, ob mit der Umstellung auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 auch höhere Sockelbeträge zur Anwendung kommen sollen, wird in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren behandelt wird. Das BMF erwartet hierzu in Kürze die Modellberechnungen des Statistischen Bundesamtes. Erst danach wird sich näherungsweise abschätzen lassen, wie sich die Schlüsselzahlen für die einzelnen Städte und Gemeinden verändern werden. Auch für den Umsatzsteueranteil stehen konkrete Zahlen noch aus.

Zusammengefasst: Bisher steht nur fest, dass

- die Schlüsselzahlen für die Verteilung beider Gemeindeanteile sich ändern werden und
- auf welcher statistischen Grundlage die Neuberechnung erfolgen wird.

Konkrete Ergebnisse stehen noch aus. Sobald sie – etwa in Gestalt von Modellberechnungen – vorliegen, werden wir darüber unverzüglich informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 63 vom 21.06.2011

Rechtsbehelfe rund um den Kommunalen Finanzausgleich 2011 – Berichtigungsanträge und Widersprüche gegen die Kreis- und Schulumlagefestsetzung 2011

In Mitteilungen im Eildienst Nr. 2 – ED 12 – vom 28.02.2011 und Nr. 4 – ED 43 – vom 14.04.2011 hatten wir über die geplante verfassungsgerichtliche Überprüfung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 und damit zusammenhängende Rechtsbehelfe berichtet. Die Kernpunkte der Empfehlungen fassen wir nachfolgend zusammen.

1. Berichtigungsantrag beim HMdF/Widerspruch beim Landkreis

Als Rechtsbehelfe bzw. rechtsbehelfsähnliche Instrumente kommen konkret in Betracht:

- Berichtigungsanträge nach § 47 FAG in Bezug auf die vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) vorgenommenen Festsetzungen der Schlüsselzuweisungen, Umlagegrundlagen und der „Kompensationsumlage“ (muss bis 30.06.2011 für das Ausgleichsjahr 2011 gestellt worden sein) sowie
- Widersprüche gegen die vom jeweiligen Landkreis vorgenommene Festsetzung der konkreten Kreis- und Schulumlage.

2. Berichtigungsanträge beim HMdF

Bezüglich der Berichtigungsanträge hatten wir empfohlen, dass die Stadt bzw. Gemeinde einen solchen nur stellt, wenn vor Ort beabsichtigt ist, eine Kommunale Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof (HessStGH) zu erheben. An dieser Empfehlung halten wir fest. Sollte die Meinungsbildung über eine Klage der Stadt bzw. Gemeinde noch nicht abgeschlossen sein, könnte zunächst fristwährend ein Berichtigungsantrag mit dem Ziel der Festsetzung

- höherer Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen
- und des Wegfalls der „Kompensationsumlage“

gestellt werden.

Ein passender Musterberichtigungsantrag und das benötigte Zahlenmaterial für die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen heruntergeladen werden. Dies ist aber nur erforderlich, wenn in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde ernsthaft eine Kommunale Grundrechtsklage zum HessStGH erwogen wird.

3. Rücknahme von beim Landkreis eingelegten Widersprüchen

Bezüglich eingelegter Widersprüche gegen die Festsetzung der Kreis- und Schulumlage empfiehlt sich nach unserer Einschätzung eine Rücknahme gegebenenfalls eingelegter Widersprüche.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 65**Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs**
hier: Anhörung

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) tritt gem. § 58 Satz 2 HKJGB mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Das Hessische Sozialministerium (HSM) hat den betroffenen Verbänden nunmehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf gegeben, mit dem die Bestimmungen des HKJGB im Wesentlichen beibehalten werden sollen.

Im zweiten Teil des HKJGB (§§ 25 – 34) betr. Tageseinrichtungen für Kinder- und Kindertagespflege sind folgende Änderungen vorgeschlagen:

- In § 26 soll der Bildungs- und Erziehungsauftrag an Tageseinrichtungen für Kinder genauer beschrieben werden. In diesem Rahmen soll die Vorschrift um eine Verpflichtung zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ ergänzt werden. Daneben wird die Rolle der Eltern bei Bildung und Erziehung näher beschrieben.
- Das Rauchverbot nach § 26 Abs. 3 HKJGB wird insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Rauchverbot nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) konkretisiert.
- In Bezug auf den Kostenausgleich nach § 28 HKJGB soll, in Anlehnung an die Entscheidung des HessVGH (wir berichteten in unserem Eildienst Nr. 4 – ED 39 – vom 14.04.2011) der Umfang der nach § 28 HKJGB erstattungsfähigen Kosten eingehender definiert werden. § 28 HKJGB soll dahin ergänzt werden, dass erstattungsfähig alle für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Kosten sind, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Investitionskosten und der Kosten, die von dritter Seite gedeckt werden, wobei die Kosten auf die *Anzahl der belegten Plätze* in der Einrichtung umgelegt werden sollen. Nur auf Verlangen der Wohngemeinde soll die Standortgemeinde die geltend gemachten Kosten darlegen. Die Standortgemeinde soll die Wohngemeinde unverzüglich über die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung in ihrem Gemeindegebiet unterrichten.

Ohne den noch ausstehenden Gremienberatungen vorgreifen zu wollen, ist zu befürchten, dass auch diese Neufassung zu erheblichen rechtlichen und praktischen Problemen führen wird, die in der Stellungnahme des Verbandes näher zu erörtern sein werden. Hierüber werden wir weiterhin berichten.

- Im Rahmen der Bedarfsplanung soll künftig ein ortsübergreifender Bedarf berücksichtigt werden. Auch dies ist – gerade unter dem Aspekt des Kostenausgleichsanspruchs nach § 28 HKJGB und der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern sowie von Betriebskindergärten – ausgesprochen problematisch.

Das Hessische Sozialministerium hat die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme bis zum **12.07.2011** gebeten. Der Gesetzesvorschlag des HSM kann im Mitgliederbereich der Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzänderungen abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 66

BAMBINI-U3 Betriebskostenförderung

Das Hessische Sozialministerium weist nachdrücklich darauf hin, dass die Betriebskostenförderung des Landes für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder auf der Grundlage der statistischen Meldungen erfolgt. Die Städte und Gemeinden sollen daher unbedingt auf eine Qualitätssicherung bzgl. der Übermittlung der Daten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik sorgen. Korrekturmöglichkeiten zur Statistikmeldung wird es künftig nicht mehr geben. Es ist daher – insbesondere auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit freien Trägern – darauf zu achten, dass die statistischen Meldungen korrekt abgegeben werden. Eine entsprechende Kontrolle oder evtl. Korrektur ist im internen Verhältnis sicherzustellen.

Im Übrigen verweisen wir auf das Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 18.05.2011 und bitten um Kenntnisnahme.

Anlage

Dezernat 1-Bü.

Nr. 8 – ED 66 vom 21.06.2011

Hessisches Sozialministerium

HESSEN



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II1 - 52h0200-0001/2008/002

per E-Mail

Bearbeiter/in: Frau Meike Usmar
Durchwahl: (06 11) 817-3319
Fax: (06 11) 890 84459
E-Mail: meike.usmar@hsm.hessen.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Datum: 18. Mai 2011

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main

BAMBINI-U3 Betriebskostenförderung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrter Herr Hofmeister,

die Betriebskostenförderung des Landes für die Betreuung unter dreijähriger Kinder (BAMBINI-KNIRPS-Programm) erfolgt auf statistischer Grundlage. Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Anzahl der betreuten Kinder, die sich aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Förderjahres (Stichtag 1.3.) ergibt, differenziert nach Betreuungszeiten (§ 1 Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Auf der Basis der Antragstellung der Kommunen erfolgt zunächst eine vorläufige Zuweisung, die dann nach Veröffentlichung der Statistik im Folgejahr abschließend festgesetzt wird.

Ziel dieser Regelung war die deutliche Vereinfachung des Förderverfahrens. Der Rückgriff auf die amtliche Statistik sollte die Kommunen als Antragsteller von zusätzlichen eigenen Erhebungen entbinden und den Verzicht auf Nachweise ermöglichen.

Obwohl seit Beginn des Programms die Empfehlung an die Kommunen als Antragsteller ausgesprochen wurde, hinsichtlich der Angaben zur Kinder- und Jugendhilfestatistik, die durch die Kindertageseinrichtungen erfolgen, vor Ort Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen,

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Telefon: (0611) 817 – 0
Telefax: (0611) 80 93 99

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.hsm.hessen.de>



kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen. Die notwendigen Informationsflüsse auf der örtlichen Ebene wurden nicht so gestaltet, dass die Meldungen der Kitas zur Statistik den Angaben der Gemeinden in den BAMBINI-Anträgen entsprachen.

Im vergangenen Jahr wurde daher der Versuch unternommen, durch flächendeckende Information der Gemeinden über die gemeldeten Statistik-Daten noch vor Abschluss der amtlichen Statistik einen Datenabgleich zu ermöglichen. Dies war jedoch nur in einem sehr engen Zeitrahmen, zwischen der Auswertung der Daten durch das Statistische Landesamt und Meldung der abgeschlossenen Statistik an das Statistische Bundesamt, möglich. Damit verbunden war ein hoher Aufwand für den Datenabgleich vor Ort sowie eine hohe Anzahl an Korrekturmeldungen an das Statistische Landesamt. Nach Abschluss der endgültigen Zuweisung für das Jahr 2010 zeigte sich jedoch, dass dieses Vorgehen nicht zielführend war. Von 412 Förderfällen insgesamt wurden nur 91 Förderungen ohne Nachzahlung oder Rückforderung abgeschlossen.

Der sehr hohe Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf Seiten der Antragsteller, der Bewilligungsbehörde und des Statistischen Landeamtes stand dazu in keinem Verhältnis.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr zum ursprünglichen Verfahren zurückgekehrt werden. Auf die Korrekturmöglichkeit zur Statistikmeldung wird zukünftig verzichtet. Der Datenabgleich für die Antragstellung zu BAMBINI-U3 muss daher wie ursprünglich vorgesehen, ausschließlich auf örtlicher Ebene erfolgen. Ich bitte daher Ihre Mitglieder erneut auf die Notwendigkeit der Qualitätssicherung hinsichtlich der Übermittlung der Daten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik hinzuweisen. Mein Eindruck ist, dass durch das sehr aufwändige Verfahren des letzten Jahres vielerorts ein Umdenkungsprozess in diese Richtung angestoßen werden konnte.

Zudem ist für das kommende Jahr eine Änderung der Statistikfragebögen dahingehend zu erwarten, dass das Ankreuzverfahren für die Betreuungszeitkategorien ersetzt wird durch die Angabe von wöchentlicher Betreuungszeit in Stunden und Anzahl von Betreuungstagen in der Woche. Dadurch dürften sich durch Eintragungsfehler entstehende Abweichungen in der Zukunft deutlich verringern.

Die Geltungsdauer der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die derzeit bis 31. Dezember 2011 befristet ist, soll nunmehr mit geringfügigen redaktionellen Änderungen um ein Jahr verlängert werden; der entsprechende Vorgang liegt Ihnen bereits mit der Bitte um Rückäußerung vor. Diese Verlängerung dient der Kontinuität bis zum Inkrafttreten des geplanten Hessischen Kinderförderungsgesetzes, das für den 1. Januar 2013 vorgesehen ist.

- 3 -

Ich bitte darum, Ihre Mitglieder über die geplante Verwaltungspraxis zu informieren. Das Regierungspräsidium Kassel wird ebenfalls zeitnah die Ansprechpartner auf Fachebene direkt unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Barbara Tiemann', written over the printed name.

Barbara Tiemann

ED 67

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013
Sicherstellung der fristgerechten Verwendung des hessischen Budgets

Nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 gewährt das Land Hessen in den Jahren 2008 – 2013 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 02.11.2007 usw. Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Diese Förderung dient der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für die unter 3-jährigen in Hessen bis Ende 2013.

Das Hessische Sozialministerium weist darauf hin, dass Hessen insgesamt rd. 165 Mio. Euro für diesen Zweck zur Verfügung stehen und bisher im Rahmen des Förderverfahrens rd. 120 Mio. Euro zur Schaffung von über 17.000 neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bewilligt wurden. Die restlichen Mittel müssen jedoch rechtzeitig abgerufen werden, um vom Bund nicht auf andere Bundesländer mit Mehrbedarfen verteilt zu werden. Da die Maßnahme 2013 endet und die Mittel vollkommen abgerufen werden sollen, sollen die Jugendämter im 2. Antragslauf 2011 abweichend vom bisherigen Verfahren die Möglichkeit erhalten, bewilligungsreife Anträge auch über das ihnen in Aussicht gestellte Mittelvolumen in ihrem gesamten Antrag vorzulegen. Bei der Bewilligung sollen dann zunächst diejenigen Maßnahmen berücksichtigt werden, die innerhalb des Mittelrahmens der Inaussichtstellung liegen. Sofern im Förderjahr durch die nicht beanspruchten Mittel aus den Inaussichtstellungen Restmittel verbleiben, könnten diese dann im Verhältnis der beantragten Mehrbedarfe unmittelbar im Förderjahr auch für diese zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Thema Kinderbetreuungsfinanzierung sind auf der home-page unter rp-kassel.hessen.de unter den Stichworten: Arbeit und Soziales, Förderung, Kinderbetreuungsfinanzierung zu finden. Auch telefonisch können Auskünfte beim örtlich zuständigen Jugendamt sowie beim RP Kassel – bei letzterem unter den Telefonnummern 0561 /106-266 und 0561 / 106-2667 – eingeholt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf das Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 13.05.2011 und bitten um Kenntnisnahme.

Anlage

Dezernat 1-Bü.

Nr. 8 – ED 67 vom 21.06.2011

Hessisches Sozialministerium



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 - 65021 Wiesbaden

per E-Mail

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main

Aktenzeichen II1 - 52h0200

Bearbeiter/in: Frau Meike Usmar
Durchwahl: (06 11) 817-3319
Fax: (06 11) 890 84459
E-Mail: meike.usmar@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 13. Mai 2011

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013
Sicherstellung der fristgerechten Verwendung des hessischen Budgets

Sehr geehrte Damen, sehr geehrter Herr Hofmeister,

für Hessen stehen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 des Bundes insgesamt rd. 165 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon wurden im Rahmen des Förderverfahrens bis dato rund 120 Mio. Euro zur Schaffung von über 17.000 neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bewilligt.

Damit ist der U3-Ausbau in Hessen dank des Engagements der Kommunen und Träger einen wesentlichen Schritt vorangekommen. Hierfür möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken.

Wie Ihnen bekannt, können die Mittel, die nicht rechtzeitig in einem Bundesland verbraucht werden können, vom Bund auf andere Bundesländer mit Mehrbedarfen verteilt werden.

Es ist unser gemeinsames Bestreben, dass das für Hessen zur Verfügung stehende Mittelvolumen auch für Ausbaumaßnahmen in unserem Bundesland eingesetzt wird.

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
- 2 -

Telefon: (0611) 817 - 0
Telefax: (0611) 80 93 99

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.hsm.hessen.de>



- 2 -

Um dieses zu gewährleisten und einen zügigen und vollständigen Abfluss der verbleibenden Mittel sicherzustellen, sollen die Jugendämter zum 2. Antragslauf 2011 abweichend vom bisherigen Verfahren die Möglichkeit erhalten, bewilligungsreife Anträge auch über das ihnen in Aussicht gestellte Mittelvolumen in ihrem Gesamtantrag vorzulegen. Bei der Bewilligung werden dann zunächst diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, die innerhalb des Mittelrahmens der Inaussichtstellung liegen. Sofern im Förderjahr durch nicht beanspruchte Mittel aus den Inaussichtstellungen Restmittel verbleiben, können diese dann im Verhältnis der beantragten Mehrbedarfe unmittelbar im Förderjahr auch für diese zur Verfügung gestellt werden. Im weiteren Verlauf ist geplant ebenso zu verfahren. Hierzu komme ich zeitnah nochmals auf Sie zu.

Ich bitte Sie um Unterstützung für dieses Vorgehen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder entsprechend unterrichten könnten. Das Regierungspräsidium Kassel wird die Jugendämter kurzfristig ebenfalls direkt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange'.

Cornelia Lange

EU-Beihilferecht und Verkäufe von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat per E-Mail vom 18.01.2011 die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände gebeten, die „Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (Amtsblatt Nr. C 209 vom 10.07.1997 S. 3 – 5; folgend: Mitteilung) zu deren Unterrichtung an die Mitgliedskommunen weiterzuleiten. In den einführenden Hinweisen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Leitfaden an die Mitgliedsstaaten ein „einfaches“ Verfahren beschreibe, das die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gebe, Verkäufe von Bauten oder Grundstücken in einer Weise abzuwickeln, dass staatliche Beihilfen grundsätzlich ausgeschlossen seien. Diese Mitteilung wirft eine Reihe von Fragen auf, die die Geschäftsstelle mit dem HMdIS näher erörtert hat. Das Ergebnis teilen wir nunmehr mit.

1. Grundstücksgeschäfte mit Unternehmen und Beihilferecht: Marktübliche Gegenleistung erforderlich

Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lässt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen an Unternehmen nur ausnahmsweise zu. Die Vorschrift erfasst auch Beihilfen von Kommunen einschließlich der von der Kommune beherrschten Unternehmen. Der Begriff der Beihilfe umfasst alle Formen einer wirtschaftlichen Begünstigung/positiven Leistung (Geld- und Sachleistungen) sowie die Belastungsverminderung aus staatlichen Quellen.

Die Mitteilung betrifft allein Beihilfen, die an **Unternehmen** i. S. d. Art. 107 AEUV gewährt werden. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jedes Gebilde, das unabhängig von seiner Rechtsstellung und der Art seiner Finanzierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Der Verkauf von Grundstücken an Verbraucher fällt damit von vorneherein nicht in den Anwendungsbereich der Mitteilung.

Eine wirtschaftliche Begünstigung liegt vor, wenn dem Empfänger ein geldwerter Vorteil verbleibt. Dies ist nicht allein bei Geldzuführungen, sondern auch insbesondere bei Grundstücksveräußerungen zu weniger als dem vollen Wert, der Befreiung von Abgabelasten oder deren Verminderung, Nachschusspflichten, Bürgschaften, Patronatserklärungen sowie Gewinn- und Verlustübernahmevereinbarungen o. ä. gegeben. Eine derartige Begünstigung fehlt aber, wenn eine marktübliche Gegenleistung erbracht wird. Ist eine marktübliche Gegenleistung nachweisbar erbracht, fehlt es an einer Beihilfe. Die Mitteilung problematisiert die Frage, wie diese **marktübliche Gegenleistung** im Einzelfall zu ermitteln ist.

2. Marktübliche Gegenleistung und „voller Wert“ i. S. d. Gemeindehaushaltsrecht

Im Ansatz zutreffend geht die Kommission davon aus, dass in den meisten Mitgliedsstaaten „durch Haushaltsvorschriften sichergestellt wird, dass öffentliches Eigentum grundsätzlich nicht unter seinem Marktwert verkauft wird“. Eine entsprechende Vorgabe enthalten auch §§ 114p, 109 Abs. 1 Satz 2 HGO. Danach dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Zur Ermittlung dieses „vollen Werts“ werden in der Mitteilung die Möglichkeiten des Verkaufs durch ein **bedingungsfreies Bietverfahren** und alternativ der **Verkauf ohne ein bedingungsfreies Bietverfahren auf Grundlage unabhängiger Gutachten** dargestellt.

a) Bietverfahren und Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Da es sich bei dem unter Ziff. II der Mitteilung dargestellten Bietverfahren nicht um ein Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Vergabeordnungen im Zusammenhang mit § 29

GemHVO-Vwbuchfg/GemHVO-Doppik, sondern lediglich um ein „Preiseinziehungsverfahren“ unter Zugrundelegung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes handeln kann, ist es für die Kommunen von Bedeutung, ein solches Verfahren ordnungsgemäß durch ein auf die Mitteilung gestütztes Bietverfahren durchzuführen. Vorstellbar ist, auch solche Verfahren als eigenständige Verfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen und so die nationale und europaweite Transparenz sicherzustellen. Soweit diesseits bekannt, ist dafür noch kein Verfahren vorgesehen, sodass die Voraussetzungen für die Einstellung in die HAD noch geschaffen werden müssten. Das HMdIS hat mitgeteilt, dass die HAD zwar noch keine entsprechende spezielle Maske enthält, derartige Verfahren aber schon jetzt über die HAD abgewickelt werden können.

b) Wertermittlung durch unabhängigen Sachverständigen

Alternativ zu einem bedingungsfreien Bietverfahren heißt es unter Ziff. II.2 Buchst. a der Mitteilung, dass vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch (einen) unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung erfolgen „sollte“, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln.

Als **Sachverständiger für Wertermittlung** gilt nach Auffassung der Kommission eine Person mit einwandfreiem Leumund, die einen geeigneten Abschluss an einer anerkannten Ausbildungsstätte oder eine gleichwertige akademische Qualifikation erworben hat und in der Ermittlung von Anlagen- und Vermögenswerten nach Standort und Kategorie des Vermögenswertes sachkundig und erfahren ist. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden ermitteln den vollen Wert häufig auf Grundlage von Schätzungen der Ortsgerichte oder der Gutachterausschüsse.

In Bezug auf Mitglieder der Ortsgerichte enthält das Ortsgerichtsgesetz die Vorgabe, dass zu Ortsgerichtsmitgliedern nur Personen ernannt werden dürfen, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind; sie sollen (d. h. müssen im Regelfall) mit Wertschätzung von Grundstücken vertraut sein (§ 8 des Ortsgerichtsgesetzes, OrtsGG). Auch für die Gutachterausschüsse gibt § 192 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich vor, dass der Vorsitzende und weitere Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlung sachkundig und erfahren sein solle. Auch hier ist eine akademische Ausbildung nicht vorgegeben. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Vorgaben für die Auswahl der Mitglieder der Gutachterausschüsse und Ortsgerichte deren hinreichende Qualifikation und Fortbildung eine hinreichende Sachkunde sicher stellen. Auch die Unabhängigkeit insbesondere der Ortsgerichtsmitglieder ist hinreichend gewahrt, weil sie der Dienstaufsicht der Präsidenten des Oberlandes- bzw. des Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichts unterliegen (§ 3 OrtsGG).

Das HMdIS hat mitgeteilt, dass die EU-Kommission in Deutschland die Gutachten der Gutachterausschüsse als Methode zur Ermittlung der marktüblichen Gegenleistung anerkennt. Bei Schätzungen der Ortsgerichte oder bei Bodenrichtwertkarten sei zu vermuten, dass diese Methoden nicht EU-fest seien, da diese zu wenig auf den konkreten Einzelfall eingingen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 69**Muster einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Die Geschäftsstelle hat angesichts vermehrter Anfragen zur Zulässigkeit und Ausgestaltung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern ein Muster einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (VStS) ausgearbeitet. I.d.R. erheben die Städte und Gemeinden in Hessen bislang vor allem die Spielapparatesteuer als eine Teilvariante der herkömmlichen Vergnügungssteuern. Wir empfehlen, die Spielapparatesteuer weiterhin auf Grundlage einer eigenständigen satzungsrechtlichen Regelung zu erheben. Das einschlägige Satzungsmuster hat sich auf dem gerichtlichen Prüfstand bewährt und maßgeblich dazu beigetragen, dass sich das Aufkommen aus der Spielapparatesteuer in den zurückliegenden 5 Jahren landesweit von 11 Mio. Euro auf 23 Mio. Euro erhöht hat.

Das Muster einer Vergnügungssteuersatzung regelt demgegenüber selbständige und weitergehende vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen. Diese sind im Satzungsmuster jeweils mit Hinweisen auf die aktuelle Rechtsprechung auch näher erläutert und bauen teilweise auf den Vorschriften des Gesetzes über die Vergnügungssteuer i. d. F. vom 14.09.1970 (GVBl. I S. 566) auf. Dies vor dem Hintergrund der vom HessVGH in einem Beschluss vom 07.11.1995 (Az.: - 5 N 1410/92 – Juris, Rd-Nr. 57) vertretenen Auffassung, wonach die Steuersätze, die im Vergnügungssteuergesetz 1970 vorgesehen waren, generell Indiz gegen eine drosselnde Wirkung des Steuersatzes gesehen werden können.

Das Muster kann im Mitgliederbereich unserer homepage in der Rubrik Satzungsmuster abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 8 – ED 69 vom 21.06.2011**

ED 70**Förderung von Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepten insbesondere für demenziell Erkrankte**

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 ermöglicht der Gesetzgeber im fünften Abschnitt weitergehende Leistungen für Versicherte mit erheblichem Betreuungsbedarf und die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen mit dem § 45d SGB XI „Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe“. Mit entsprechender Anwendung des § 45c SGB XI können die dort vorgesehenen Mittel des Ausgleichsfonds, die dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen zur Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte insbesondere für demenziell Erkrankte zur Verfügung stehen, auch für die Förderung nach § 45d SGB XI, d. h. den Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger und von Selbsthilfegruppen- und kontaktstellen verwendet werden.

Die seit 2004 gültige „Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrighschwelliger Betreuungsangebote sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c SGB XI“ (erste Überarbeitung 2007) wurde im Sinne von § 45d SGB XI überarbeitet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 gültig.

Die Rahmenvereinbarung nebst Anlagen kann im Mitgliederbereich der Internetpräsenz des HSGB www.hsgb.de im Bereich Fachinformationen/Top-Themen heruntergeladen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 8 – ED 70 vom 21.06.2011**

ED 71**Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 19.05.2011**

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Präsidiums am 19.05.2011 in Fernwald wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind:

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Stellungnahme zum dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (LT-Drucks. 18/3952)

Beschluss: Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, die vom Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags erbetene Stellungnahme abzugeben (Anlage zu TOP I.1 der Präsidiumssitzung vom 19.05.2011).

Novellierung des KAG

Beschluss: Das Präsidium bestätigt die Beschlussfassung des Finanzausschusses:

„Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Vorlage zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, auf ihrer Grundlage die Novellierung des KAG zu betreiben (Anlage zu TOP I.2 der Präsidiumssitzung vom 19.05.2011).“

Zusätzliche Novellierungswünsche einer Mitgliedsgemeinde zum KAG

Beschluss: Das Präsidium sieht derzeit keine Veranlassung, die Änderungsvorschläge weiter zu verfolgen (Anlage zu TOP I.3 der Präsidiumssitzung vom 19.05.2011).

Mitgliederversammlung 2011 des HSGB

- a) Tagesordnung**
- b) Tätigkeitsbericht**

Beschluss:

- a) Das Präsidium beschließt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung 2011 am 23.09.2011 in der vorgelegten Fassung.
- b) Das Präsidium nimmt den vor der Geschäftsstelle vorbereiteten und mit Anmerkungen des Präsidenten versehenen Tätigkeitsbericht mit großer Zustimmung und Lob an die Geschäftsstelle, der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht vorzulegen.

ED 72

Feuerwehrbeschaffungskartell**Hier: Informationen über die Stellungnahmen der am Kartell beteiligten Firmen vom Mai 2011****1. Erklärungen zum Feuerwehrbeschaffungskartell**

Wie bereits in der Eildienstmitteilung ED 57 vom 19.05.2011 mitgeteilt, kam es am 18.04.2011 in Bonn zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) sowie des Deutschen Städtetages (DST) und Vertretern der am Feuerwehrbeschaffungskartell beteiligten Firmen. Dabei wurde eine gemeinsame Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell abgegeben. Wesentlicher Inhalt dieser Erklärung war, dass die sich am Kartell beteiligten Firmen bereit erklären, ein Gutachten zu finanzieren, das insbesondere untersuchen soll, ob den Kommunen ein Schaden entstanden ist und ggf. in welcher Höhe. Dieses Gutachten sollte ggf. auch Ausgleichsmechanismen vorschlagen. Bis zum 15.05.2011 sollten die beteiligten Firmen erklären, ob sie mit der Beauftragung eines gemeinsamen Gutachters einverstanden seien und in welchem Umfang sie sich untereinander an den Kosten dieses Gutachtens beteiligen würden.

Im Nachgang zu den von den Firmen eingereichten Stellungnahmen kam es am 23.05.2011 zu einem weiteren Gespräch zwischen dem DStGB, dem DST und den betroffenen Firmen. In diesem Gespräch haben sich die Vertreter der Firmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ein neues gemeinsames Positionspapier geeinigt:

Kommunen und die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen sind an einer einvernehmlichen Regelung interessiert und wollen jahrelange Prozesse vermeiden.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen bekennen sich zum Grundsatz der Selbstreinigung und sind bereit, diese durch eine unabhängige Stelle zertifizieren zu lassen, wobei die Einzelheiten noch festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund sind sie bereit, Gutachten zu finanzieren. Das oder die Gutachten soll(en) untersuchen, ob den Kommunen ein Schaden entstanden ist, gegebenenfalls in welcher Höhe. Der bzw. die Gutachter soll(en) gegebenenfalls auch einen Ausgleichsmechanismus vorschlagen.

Zur Vorbereitung der Vergabe und zur Begleitung des/der Gutachten(s) wird eine Experten-Gruppe gebildet, an der vier Vertreter der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen und in gleicher Anzahl Vertreter der Kommunen beteiligt sind.

Die Person des Gutachters/der Gutachter und der Auftrag werden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen erklären zur einstweiligen Vermeidung von Klagen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung gegenüber Schadensersatzansprüchen der jeweiligen kommunalen Vertragspartner der Unternehmen, die Fahrzeuge erworben haben, soweit Ansprüche vor dem 18.04.2011 nicht bereits verjährt sind. Der Verzicht ist befristet bis zur Beendigung der Verhandlungen im vorstehenden Sinne zwischen den Unternehmen und den kommunalen Spitzenverbänden. Diese und auch die Unternehmen können jeweils einseitig für sich das Ende der Verhandlungen erklären.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen erklären sich einverstanden, dass den kommunalen Spitzenverbänden die Einsicht in die Bonusanträge sowie Zeugenaussagen ihres Hauses zur vertraulichen Behandlung gewährt wird, soweit dies rechtlich zulässig ist und dem Verfahrensstand entspricht.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen werden bis spätestens zum 15. Juni 2011 erklären, ob sie mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden sind und ihrerseits Gutachtentvorschläge unterbreiten.

Zeitnah wird zudem ein Termin vereinbart, in dem die weiteren Schritte angegangen werden.

Die Unternehmen haben damit insbesondere ihr Einverständnis zur Finanzierung und Beauftragung eines oder mehrerer Gutachter(s) erklärt, welche(r) feststellen soll(en), ob den Kommunen durch die Kartellrechtsverstöße ein finanzieller Schaden entstanden ist, gegebenenfalls in welcher Höhe. Entsprechend der „Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell“ wird nunmehr zur Vorbereitung der Vergabe und zur Begleitung des Gutachtens eine Expertengruppe einberufen, an der vier Vertreter der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen sowie vier Vertreter der Kommunen beziehungsweise der kommunalen Spitzenverbände beteiligt sein werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände strebt eine erste Sitzung der Expertengruppe noch Anfang Juli 2011 an. Eine konkrete Terminabstimmung wird in Kürze erfolgen.

Wie Sie den Antwortschreiben der Unternehmen entnehmen können, haben diese bereits Gutachtentvorschläge unterbreitet. Die Bundesvereinigung wird in den kommenden Tagen ihrerseits eine Abstimmung zu in Frage kommenden Gutachtern vornehmen. Eine Endabstimmung zur Gutachterfrage wird folglich erst im Rahmen der Expertengruppensitzung stattfinden.

Ausweislich der „Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell“ erklären sich die Unternehmen ebenfalls bereit, ihre vergaberechtliche Zuverlässigkeit sowie durchgeführte Maßnahmen der „Selbstreinigung“ durch eine unabhängige Stelle zertifizieren zu lassen, wobei Einzelheiten noch festgelegt werden müssen. Von besonderer Relevanz ist zudem, dass die Unternehmen einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt haben. Wir verweisen insoweit auf die jeweiligen Antwortschreiben der Unternehmen nebst Anlagen.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die Unternehmen erklärt haben, dass die Verjährungsverzichtserklärungen unter dem Vorbehalt stehen, dass Städte und Gemeinden während der weiteren „Vergleichsgespräche“ auf Schadensersatzklagen gegen die beteiligten Unternehmen verzichten. Als Ansatzpunkt führen die Unternehmen die gemeinsame „Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell“ auf, wonach *„die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen zur einstweiligen Vermeidung von Klagen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung (...) erklären“*.

2. Vergaberechtliche Schlussfolgerungen – Muster „Eignungserklärung sowie Erklärung zur Selbstreinigung“

Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche Städte, Kreise und Gemeinden Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrlöschfahrzeugen zurückgestellt haben oder aktuell eine Beschaffung vorbereiten, ist zu klären, in welcher Form ein solches Vergabeverfahren rechtssicher – insbesondere mit Blick auf die vergaberechtliche Zuverlässigkeit beteiligter Bieter – durchgeführt werden kann.

Um Kommunen eine Hilfestellung zu geben, hat die Bundesvereinigung daher eine Empfehlung „Vergaberechtliche Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells“ erarbeitet. Die als **Anlage** beigelegte Unterlage beinhaltet folgende Informationen:

- Allgemeine Informationen und Hinweise für Kommunen

- Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit beziehungsweise zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) – (Muster / Checkliste)

Die kommunalen Spitzenverbände haben bei der Erarbeitung der Mustererklärung Praxis-hinweise sowie ergänzende Hinweise der Mitglieder beziehungsweise Mitgliedsverbände aufgenommen. Insoweit stellt das vorgelegte Muster eine abgestimmte Empfehlung dar, welche in der kommunalen Praxis im Einzelfall verändert beziehungsweise ergänzt werden kann.

Unter Bezugnahme auf die gemeinsame „Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell“ möchten wir darauf hinweisen, dass eine generelle Zertifizierung der Bieterzuverlässigkeit durch eine externe unabhängige Stelle vorbehalten bleibt. Ob und in welcher Form eine solche Zertifizierung umsetzbar ist, wird derzeit geprüft.

Dies bedeutet, dass Städte, Kreise und Gemeinden, welche ein Feuerwehrlöschfahrzeug beschaffen wollen, bis auf weiteres eine Einzelfallprüfung der Bietereignung – gegebenenfalls unter Nutzung der beigefügten Mustererklärung zur Zuverlässigkeit – durchführen müssen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass einerseits an Vergabeverfahren interessierte Bieterunternehmen Auskunft zu durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen erteilen müssen, andererseits die Kommunen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrlöschfahrzeugen nicht weiter zurückstellen müssen.

Vergaberechtliche Folgen des Feuerwehrbeschaffungskartells

A. Allgemeine Informationen und Überprüfung der Eignung bzw. „Selbstreinigung“ von Unternehmen

Allgemeine Informationen und Hinweise für Kommunen:

I. Wettbewerbsverstöße durch rechtskräftige Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes festgestellt

Das Bundeskartellamt hat gegen drei Lieferanten von Feuerwehrfahrern (Albert Ziegler GmbH & Co. KG Giengen, Schlingmann GmbH & Co. KG Dissen und Rosenbauer-Gruppe in Luckenwalde und Leonding / Österreich) inzwischen rechtskräftige Bußgeldbescheide in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. Euro wegen verbote-ner Quotenabsprachen im Zeitraum von 2011 bis Mai 2009 verhängt. Die drei Unternehmen haben wegen ihrer Kooperation mit dem Bundeskartellamt Bonusanträge gestellt und es ist eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens („Settlement“) erfolgt. Gegen ein viertes Unternehmen (Iveco-Magirus) dauert das Verfahren noch an. Nach den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden des Bundeskartellamtes waren an den Wettbewerbsverstößen sowohl die Geschäftsführer/der Vorstand der betroffenen Unternehmen als auch die Vertriebsleiterebene beteiligt.

II. Vertrauensverhältnis zu Kommunen schwerwiegend gestört

Durch die über viele Jahre stattgefundenen Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Kommunen als Hauptauftraggeber von Feuerwehrfahrern und einer Vielzahl ihrer Lieferanten (Kartellanten) schwerwiegend gestört worden (vgl. auch VK Brandenburg, Beschluss vom 17.12.2003 – VK 71/03). Dies kann auch Folgen für aktuelle bzw. künftige Vergabeverfahren haben.

Grund ist, dass in Vergabeverfahren gemäß §§ 16 Abs. 5 VOL/A i. V. m. 6 Abs. 5 Buchstabe c VOL/A sowie §§ 19 Abs. 4 i. V. m. 6 Abs. 6 Buchstabe c VOL/A Bewerber und Bieter ausgeschlossen werden können, die „nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt“. Als „nachweislich schwere Verfehlung“ der Kartellanten gelten die in für die Zeit 2001 bis Mai 2009 durch das Bundeskartellamt festgestellten Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße.

III. Unternehmen müssen konkrete Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen – Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen

Der Auftraggeber hat aber stets zu überprüfen, ob das Unternehmen eine erfolgreiche „**Selbstreinigung**“ vorgenommen hat (vgl. VK Bund, Beschluss vom 11.10.2002 – VK 1-75/02). Diese hat das Unternehmen i. S. einer Bringschuld nachzuweisen. Folge kann sein, dass die Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens trotz der in der Vergangenheit festgestellten Kartellrechtsverstöße wiederhergestellt ist.

Die Vergabekammer Niedersachsen hat insoweit in einem rechtskräftigen Beschluss vom 24.03.2011 (VgK-04/211) Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ insbesondere in Plänen des betroffenen Unternehmens für eine **Schadenswiedergutmachung** gesehen. Auch hat die VK Niedersachsen für die vom Auftraggeber anzustellende Pro-

gnose (Beurteilungsspielraum) hinsichtlich der wieder hergestellten Zuverlässigkeit der Unternehmen auf **personelle Vorsorgemaßnahmen** durch diese abgestellt. Das bloße Abstellen auf eine „Eigenerklärung“ zur Zuverlässigkeit und auf die Aussage eines Unternehmens „darüber hinaus haben wir in unserem Unternehmen Maßnahmen getroffen, um auch in Zukunft wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen“, hat die VK Niedersachsen als „völlig unzureichend“ angesehen. Vielmehr müssen nach dem rechtskräftigen Beschluss der Vergabekammer **„konkrete Informationen zur Selbstreinigung (z. B.: Austausch von Geschäftsführern) stattgefunden haben“**, damit diese Maßnahmen positiv in die Erwägungen des Auftraggebers eingestellt werden können.

Da zudem das vom Bundeskartellamt rechtskräftig festgestellte Feuerwehrbeschaffungskartell nicht auf isolierten Handlungen einzelner Mitarbeiter, sondern auf ein Mitwirken auch der „Chefetage“ sowie auf zahlreichen Wettbewerbsverstößen über viele Jahre hinaus beruhte, sind neben personellen Maßnahmen auch strukturell-organisatorische Maßnahmen in den Unternehmen zur Selbstreinigung erforderlich.

IV. Abgabe der Bietererklärung als Prüfung der Eignung bzw. als Überprüfung der Selbstreinigung

Daher müssen die Lieferanten in Vergabeverfahren aufgefordert werden, die in der **Anlage** wiedergegebene Bietererklärung zur Zusicherung und damit zur Prüfung ihrer Eignung bzw. zur Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) abzugeben. Angesichts der massiven Wettbewerbsverstöße und des entstandenen Vertrauensverlustes bei den Kommunen weisen die von den Unternehmen darzulegenden Selbstreinigungsmaßnahmen (Bringschuld) eine Breite und Differenziertheit auf, die über das normale Maß üblicher Bietererklärungen hinausgehen.

V. Aufnahme ergänzender Vorgaben in die Vergabeunterlagen

Soweit nicht schon existierend, sollten die Kommunen angesichts der Erkenntnisse aus dem Feuerwehrbeschaffungskartell für zukünftige Vergabeverfahren Schlüsse ziehen. Diese betreffen neben den Anforderungen an die Zuverlässigkeitserklärungen und die Selbstreinigung auch Folgerungen aus einem potentiellen Wettbewerbsverstoß von Unternehmen. Speziell folgende Vorgaben empfehlen sich daher zur Aufnahme in die **Bekanntmachungen bzw. Vergabeunterlagen** der Kommunen:

- **„Pauschalierte Schadensersatzklausel“** (Bsp.: 15 % oder weniger) in Anknüpfung an das Vergabehandbuch Bund (VHB Bund, Stand 2010, 635 Nr. 5):

„Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.“

- Hinweis auf eine **vorbehaltene Preisprüfung** der Angebote nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

**B. Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw.
zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) - Checkliste**

Zurück an die
Stadt / Gemeinde / Landkreis

Firma

Ausschreibung zur Beschaffung des / der Feuerwehrlöschfahrzeuge

**Auskunft zur Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bzw. zur Selbstreinigung
des Unternehmens**

I. Bietererklärung über Zuverlässigkeit

- ☐ Unser Unternehmen erklärt, dass es selbst oder das Mutterunternehmen in den letzten zehn Jahren an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen bei der Vergabe von Feuerwehr(lösch)fahrzeugen oder damit zusammenhängender Gerätschaften beteiligt war.
- ☐ Unser Unternehmen oder das Mutterunternehmen war in den letzten 10 Jahren an kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder Handlungen bei der Vergabe von Feuerwehrlöschfahrzeugen oder damit zusammenhängen Gerätschaften beteiligt.
- ☐ Unser Unternehmen sichert zu, dass es selbst oder das Mutterunternehmen im aktuellen Vergabeverfahren an keinerlei kartellrechtswidrigen oder wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen beteiligt ist.

II. Erklärung über Maßnahmen zur Selbstreinigung

Soweit unser Unternehmen in der Vergangenheit wettbewerbsbeschränkende Abreden oder Handlungen vorgenommen hat, haben wir folgende und jederzeit in unserem Unternehmen durch Einblick in die Firmenstrukturen und Organisationsregelungen nachprüfbar sowie aus den ergänzenden Anlagen im Einzelnen ersichtliche Selbstreinigungsmaßnahmen vollzogen:

1. Personelle Maßnahmen:

Im Hinblick auf die Beteiligung von für uns handelnder Personen beim Feuerwehrbeschaffungskartell (Fallbericht des Bundeskartellamts vom 18.02.2011; Aktenzeichen: B12 – 11/09) und der hiermit verbundenen schwerwiegenden Verfehlung dieser Personen haben wir folgende personelle Maßnahmen ergriffen:

(1) Ebene Geschäftsführer / Vorstand:

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

(2) Ebene Vertriebsleiter:

- Altbesetzung mit Kompetenzen:

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen:

.....

(3) Übrige Mitarbeiter, die beim Kartell beteiligt waren:

- Altbesetzung mit Kompetenzen und aktuelle Funktion im Unternehmen:

.....

- Neubesetzung mit Kompetenzen:

.....

2. Strukturell-organisatorische Maßnahmen:

Folgende strukturell-organisatorische Maßnahmen sind in unserem Unternehmen getroffen worden:

.....

3. Hochwertiges Kontrollwesen und innere Revision:

In unserem Unternehmen sind ein hochwertiges Kontrollwesen und eine innere Revision eingeführt worden (interne/externe Kontrolle, Ombudsmann, Whistle Blower etc.). Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:

.....

4. Interne Haftungs- und Schadensersatzregelungen:

- ☐ Bei evtl. vorkommenden Schäden in Folge wettbewerbsbeschränkender Abreden oder Handlungen unseres Unternehmens stehen wir für die Begleichung der eingetretenen Schäden gegenüber den Geschädigten ein.

5. Mitwirkung bei Schadensaufklärung / Verzicht auf Einrede der Verjährung:

- ☐ Wir erklären, dass wir im Hinblick auf die Frage, ob den Kommunen in der Vergangenheit durch unser Verhalten Schäden entstanden sind ebenso wie bei der Feststellung der eventuellen Höhe dieser Schäden umfassend an einer Aufklärung mitwirken werden und zur Auskunft bereit sind. Insoweit verzichten wir auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf die Einrede der Verjährung.

6. Schulung der Mitarbeiter:

Unsere Mitarbeiter werden aktuell und in Zukunft regelmäßig wie folgt, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung eines wettbewerbsgemäßen und sauberen Verhaltens, geschult (Art und Inhalt der Schulung, zeitlicher Rhythmus der Schulung, Vorlage des Schulungsplans etc.):

.....

7. Sicherstellung der Regelkonformität (Compliance):

Unser Unternehmen sichert zu, dass es durch die im Folgenden ergänzend zu den unter den Punkten 1-6 angegebenen Maßnahmen die Gewähr für ein regelkonformes Verhalten (Compliance) bietet:

.....

.....

.....

.....

.....

ED 73**Novellierung des EEWärmeG seit 01. Mai 2011**

Mit der Novellierung des EEWärmeG hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundesländer durch eigene Regelungen die Verpflichtung zur Berücksichtigung von regenerativen Energien bei der Bewirtschaftung von Immobilien auch auf Bestandsgebäude erweitern. Von dieser Ermächtigung hat Hessen bisher keinen Gebrauch gemacht. Mithin sind Verlautbarungen, die darauf hinweisen, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften ein Bußgeld nach sich ziehen könnte, für den hessischen Rechtsraum irrelevant.

Dezernat 2 - MG**Nr. 8 – ED 73 vom 21.06.2011**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Bickenbach** ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hatte am 30. 06. 2010 insgesamt 5.492 Einwohner. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird am 25. 9. 2011 von den Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er / sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 9. 10. 2011 unter den zwei Bewerbern / Bewerberinnen, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2012.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach A 16 Bundesbesoldungsgesetz. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin wählbar ist jeder / jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jeder / jede Unionsbürger / Unionsbürgerin mit Wohnsitz in Deutschland, der / die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 21. 7. 2011 um 18.00 Uhr, während der allgemeinen Dienststunden schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter der Gemeinde Bickenbach 64404 Bickenbach – Rathaus – Darmstädter Straße 7, Zimmer 105 einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. 7. 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Sitzverteilung in der Gemeindevertretung: SPD 10, CDU 9, FDP 2 Sitze, KOMM,A 4 Sitze (zusammen 25 Sitze). Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt am 14. 6. 2011 im Darmstädter Echo; sie kann zusätzlich beim Gemeindevahlleiter unter der oben genannten Anschrift angefordert werden. Darüber hinaus ist der Text auf der Homepage der Gemeinde Bickenbach unter www.Bickenbach-Bergstrasse.de abrufbar. Auskünfte werden entweder unter oben genannter Anschrift erteilt oder telefonisch unter den Rufnummern 06257-933 010 oder 933 013. Darüber hinaus können Anfragen per E-Mail entweder unter Klaus.Jankowski@Bickenbach-Bergstrasse.de oder unter Thomas.Daum@Bickenbach-Bergstrasse.de gestellt werden.

Der Gemeindevahlleiter der Gemeinde Bickenbach
gez. Rolf Kamermann

Bei der **Stadt Bad Camberg** ist zum 01.10.2011 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters

der Fachbereiche Haupt- und Finanzverwaltung

zu besetzen.

Die Stadt Bad Camberg hat rund 14.000 Einwohner, sie besteht aus der Kernstadt und fünf Stadtteilen. Nähere Informationen können Sie unserer Homepage www.bad-camberg.de entnehmen.

Das Aufgabengebiet umfasst derzeit insbesondere:

- Bearbeitung von Angelegenheiten des Kommunalverfassungsrechts sowie in diesem Zusammenhang alle Rechts- und Geschäftsordnungsfragen
- Bearbeitung der Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte
- Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung
- Erarbeiten von Dienstanweisungen und Federführung im Bereich Satzungswesen
- Verwaltungsorganisation und Personalmanagement
- Zentraler Service
- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten der Finanzverwaltung
- Entwicklung und Fortschreibung von Produktplan- und Produktbeschreibungen
- Entwicklung, Fortschreibung und Festlegung von Leistungs-, Qualitäts- und Finanzzielen

Zur Erfüllung der in vertrauensvollen Zusammenarbeit durchzuführenden Aufgaben wird eine hochmotivierte und fachlich kompetente Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Integrität gesucht, die über die nachstehenden **Qualifikationen** verfügt:

- (Fach)Hochschulabschluss in einem verwaltungs- oder betriebswirtschaftlichen Studiengang
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung, bevorzugt mit Querschnittsaufgaben
- Kenntnisse aktueller Führungsmethoden, Methoden der Zielplanung, finanzwirtschaftliche Steuerungsinstrumente
- Fundierte kommunalrechtliche Kenntnisse, umfassende Rechts- und Verwaltungskennntnisse werden vorausgesetzt
- Ausgeprägtes Engagement, Organisationsgeschick und Einfühlungsvermögen verbunden mit einer hohen Belastbarkeit sowie einem sicheren und kompetenten Auftreten

Wir bieten Ihnen eine sehr interessante und anspruchsvolle Tätigkeit mit Entwicklungsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 14 oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe des TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Schriftliche Bewerbungen (Bitte nicht per eMail) mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30.06.2011 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Bad Camberg
Am Amthof 15, 65520 Bad Camberg**

Bitte legen Sie keine Originalunterlagen oder Bewerbungsmappen vor. Aus Kostengründen senden wir keine Unterlagen zurück, es sei denn, Sie fügen einen ausreichend großen, frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

In der **Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck Frankenberg** (rd. 5.900 Einwohner) ist die Stelle der/ des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister wird am 25. September 2011 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Diemelstadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet am 09. Oktober 2011 unter den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 03. Februar 2012, die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten- Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **21. Juli 2011, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter in 34474 Diemelstadt, Rathaus, Lange Straße 6, einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. Juli 2011, 18.00 Uhr, einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt bestehen zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU: 8 Sitze, SPD: 10 Sitze, FWG: 7 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 03. Juni 2011 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Diemelstadt, der Tageszeitung „Waldeckische Landeszeitung“ sowie am 07. Juni 2011 in der Tageszeitung „Waldeckische Allgemeine“ (HNA) öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Diemelstadt
gez. Emde, Bürgermeister

In der Stadt **Rotenburg a. d. Fulda** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda hat zur Zeit ca. 13.600 Einwohner in der Kernstadt und acht Stadtteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. September 2011 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 16. Oktober 2011 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 19. März 2012. Der frühest mögliche Beginn der Amtszeit ist somit der 20. März 2012.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, spätestens bis 21. Juli 2011, 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Rathaus, Zimmer 215, Marktplatz 14, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, einzureichen.

Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de, heruntergeladen werden. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. Juli 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD: 17, CDU: 14, UBR: 6.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann unter der oben genannten Anschrift angefordert oder auf der Homepage der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, www.rotenburg.de, Bürgerservice-Wahlen-Bürgermeisterwahl 2011, eingesehen werden.

Der Wahlleiter
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Helmut Hartmann